



# Märkischer Kreis

## **1. Änderung Landschaftsplan Nr. 3 „Lüdenscheid“** (Umsetzung des FFH-Gebietes DE-4811-301 „Ehemaliger Truppenübungsplatz Stilleking und Hemecketal“)

### **Textliche Darstellungen und Festsetzungen** (der von der 1. Änderung betroffenen Darstellungen und Festsetzungen)

Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

Märkischer Kreis  
Amt für Umweltschutz  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Heedfelder Straße 45  
58509 Lüdenscheid  
Telefon: (02351) 966-60  
E-Mail: [umwelt@maerkischer-kreis.de](mailto:umwelt@maerkischer-kreis.de)  
Internet: [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de)

**1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Lüdenscheid"**  
Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

**1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Lüdenscheid"**  
Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

## **0 Einleitende Bemerkungen**

Gemäß § 48 c LG NW sind die gemeldeten und im Bundesanzeiger bekannt gemachten FFH-Gebiete nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 der FFH-RL entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 – 23 LG NW auszuweisen. Von der rechtlichen Ausgangslage her kommen also alle Schutzkategorien (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) für eine Umsetzung des europäischen Schutzauftrages in Betracht. Gemäß Nr. 4.1.1 VV-FFH scheidet bei der Verpflichtung, Schutzmaßnahmen zu treffen, eine Abwägung, ob eine Schutzzerklärung nach § 48 c LG zu erfolgen hat, aus, nicht aber hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und räumlichen Differenzierung z.B. in Kern- und Pufferzonen.

Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind unverzüglich vorzunehmen.

Für die Umsetzung der FFH-Gebiete in besondere Schutzgebiete sind im Bereich der rechtsverbindlichen Landschaftspläne die Kreise und kreisfreien Städte als untere Landschaftsbehörden und Träger der Landschaftsplanung zuständig.

In diesem Sinne ist auch bei der im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ erforderlichen Anpassung vorzugehen. Hier liegt das FFH-Gebiet DE-4811-301 „Ehemaliger Truppenübungsplatz Stilleking und Hemecketal“, das bereits im Rahmen der Tranche 1 als FFH-Gebiet gemeldet worden.

Insoweit ist beabsichtigt, bei der Umsetzung des FFH-Gebietes DE-4811-301 „Ehemaliger Truppenübungsplatz Stilleking und Hemecketal“ im Landschaftsplan Nr. 3 „Lüdenscheid“ das bestehende Naturschutzgebiet 2.1.4 NSG „Truppenübungsplatz Stilleking und Hemecketal“ als Kernzone und die darüber hinausgehenden Flächenanteile des FFH-Gebietes als Pufferzonen und als Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2.1 anzusehen.

Die kartenmäßigen Abgrenzungen der bestehenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ sollen daher nicht verändert werden und bleiben bestehen. Die betroffenen Festsetzungen werden mit einer weiteren Darstellung „FFH-Gebiet DE-4811-301“ überlagert und die betroffenen textlichen Festsetzungen beim NSG 2.1.4 und 2.2.1 Landschaftsschutzgebiet werden entsprechend um die FFH-Erhaltungsziele ergänzt. Bei beiden Festsetzungen erfolgt die erforderliche Grundsicherung (Verschlechterungsverbot) und eine Sicherung des Status quo. Alle darüber hinaus zu treffenden Maßnahmen können im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (z.B. Kulturlandschaftsprogramm oder zukünftige Vertragsnaturschutzprogramme im Wald) umgesetzt werden.

## **1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Lüdenscheid"**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

Darüber hinaus wird das Gebiet in der Entwicklungskarte mit einem speziellen, die bestehenden Entwicklungsziele überlagernden, Entwicklungsziel

1.7: Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes Nr. -DE-4811-301. „Ehemaliger Truppenübungsplatz Stilleking und Hemecketal“ als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

dargestellt.

Bei der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Lüdenscheid" ist in einem Verfahrensschritt die Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 27 a und b LG NW durchzuführen und der Plan gemäß § 27 c LG NW öffentlich auszulegen.

### **0.1 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage dieser 1. Änderung des Landschaftsplans ist das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW. S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708), und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708).

Die Aufstellung des Landschaftsplans und das Planverfahren sind in den §§ 15 bis 32 LG und die Wirkung und die Durchführung des Landschaftsplans in den §§ 33 bis 42 LG geregelt.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Märkischen Kreises.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich und die Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG allgemein rechtsverbindlich.

### **0.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ bezieht sich auf das FFH-Gebiet DE-4811-301 „Ehemaliger Truppenübungsplatz Stilleking und Hemecketal“, das in der beigefügten Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt ist.

## **0.3 Ablauf des Verfahrens**

### **0.3.1 Beschluss zur 1. Änderung des Landschaftsplanes**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2002 die 1. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 29 Abs. 1 i.V. mit § 27 a – c LG beschlossen.

Der Beschluss zur 1. Änderung wurde am 22. August 2003 gem. § 27 a - c LG ortsüblich bekanntgemacht.

### **0.3.2 Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentliche Auslegung**

Nach Beschluss des Kreistages vom 05. Dezember 2002 ist bei der 1. Änderung des Landschaftsplanes die Bürger- und Behördenbeteiligung und die öffentliche Auslegung in einem Verfahrensschritt gem. § 27 a - c LG durchzuführen.

Der Planentwurf hat nach öffentlicher Bekanntmachung vom 23. April 2004 in der Zeit vom 03. Mai 2004 bis 04. Juni 2004 öffentlich ausgelegen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17. März 2005 nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen die entsprechende Änderung des Planentwurfes beschlossen.

### **0.3.3 Satzungsbeschluss**

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 am 17. März 2005 in der geänderten Fassung durch den Kreistag als 1. Änderung der Satzung beschlossen worden.

### **0.3.4 Genehmigung**

Dieser Landschaftsplan ist nach § 28 Abs. 1 LG durch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 27. September 2005 genehmigt worden.

### **0.3.5 Inkrafttreten**

Gemäß § 28 a LG ist der Ort der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplans durch die Bezirksregierung am 4. November 2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.

## **1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Lüdenscheid"**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplanes in Kraft.

In der Bekanntmachung des Landschaftsplans ist gemäß § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

### **0.4 Hinweise**

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (DGK, Maßstab 1 : 5 000). Die Betroffenheit von Grundstücken ist nur aus den Originalkarten herzuleiten; weitere Vergrößerungen in der maßstabs- und blattschnittfreien digitalen Karte können nicht zu einer Betroffenheit führen. Dies gilt auch für die, durch die Fortführung der Deutschen Grundkarte ggf. sich bei der Darstellung ergebenden Verschiebungen.

Die Flächengrößen/Linienlängen wurden anhand der digitalisierten Geometriedaten durch das Geoinformationssystem ArcView ermittelt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW soll die Durchführung der forstlichen Maßnahmen vertraglich auf die Forstbehörde übertragen werden. Die Umsetzung der forstlichen Festsetzungen soll auf der Basis bestehender Förderprogramme vorgenommen werden.

**Alle nachfolgenden Änderungen bei den Entwicklungszielen,  
dem Naturschutzgebiet 2.1.4 und  
im Landschaftsschutzgebiet 2.2.1  
bei der 1. Änderung  
des Landschaftsplanes Nr.3 „Lüdenscheid“  
sind grau unterlegt.**

**1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Lüdenscheid"**  
Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

## 1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§18LG)

Bei den Entwicklungszielen wird ein weiteres spezielles Entwicklungsziel für das FFH-Gebiet DE-4811-301 „Ehemaliger Truppenübungsplatz Stilleking und Hemecketal“ eingefügt:

### **Entwicklungsziel 1.7: Sicherung und Entwicklung**

#### **Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes Nr. -DE-4811-301. „Ehemaliger Truppenübungsplatz Stilleking und Hemecketal“ als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität**

Die Darstellung des Gebietes in der Entwicklungskarte entspricht der an die EU gemeldeten Fläche. Eine Veröffentlichung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger ist bisher noch nicht erfolgt. Aufgrund des derzeitigen Standes des Meldeverfahrens und der entsprechenden Darstellung des FFH-Gebietes im Gebietsentwicklungsplan wird die besondere Schutzpriorität begründet. Durch die spezielle Darstellung dieses Gebietes in der Entwicklungskarte soll auch die Möglichkeit erhalten werden, über die entsprechenden Vertragsnaturschutz-Programme die einzelnen Schutzziele mit den jeweiligen Eigentümern und/oder Nutzungsberechtigten zu realisieren. Hinsichtlich der Sicherung der Drittschutzwirkung sind die dargestellten Bereiche teilweise als Naturschutzgebiet und teilweise als Landschaftsschutzgebiet in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Natura 2000-Gebiet Nr.: DE-4811-301 „Ehemaliger Truppenübungsplatz Stilleking und Hemecketal“ im Bereich Lüdenscheid mit einem landesweit bedeutsamen Komplex mit größeren Trockenheideflächen und dem prioritären FFH-Lebensraum Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder. Darüber hinaus hat das Gebiet Bedeutung für die folgenden Arten: Kornweihe, Raubwürger, Neuntöter, Schwarzstorch, Groppe.

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung von Erlen-Eschenwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora und
- Hainsimsen-Buchenwald (9110) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Hainsimsen-Buchenwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora.

### 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Lüdenscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

- Trockene Heidegebiete (4030) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- langfristige Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder sowie des Hainsimsen-Buchenwaldes mit ihren standorttypischen artenreichen Tiergemeinschaften und Pflanzengesellschaften mit z.T. gefährdeten Arten;
- Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor beeinträchtigenden Maßnahmen und Eingriffen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen;
- Erhaltung und Entwicklung der trockenen Heiden bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde.

Die räumliche Darstellung des Entwicklungszieles überlagert kleinräumiger ausdifferenzierte Entwicklungsziele. Durch die Unterziele werden notwendige Maßnahmen des Landschaftsplanes (Schutzfestsetzungen /Entwicklungsmaßnahmen) entsprechend der aktuellen Situation konkreter gefasst.

## **2        Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§19LG)**

### **2.1       Naturschutzgebiete (§ 20 LG)**

#### **2.1.4NSG „Stilleking“**

(mit FFH-Natura 2000-Gebiet Nr.: DE-4811-301 „Ehemaliger Truppenübung-  
platz Stilleking und Hemecketal“)

Fläche: ca. 152,9 ha

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung einer naturnahen Biozönose mit unterschiedlich ausgebildeten Grünland- und Brachkomplexen, naturnahen Wäldern und einem mäandrierenden Mittelgebirgsbach;
- langfristige Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder sowie des Hainsimsen-Buchenwaldes mit ihren standorttypischen artenreichen Tiergemeinschaften und Pflanzengesellschaften mit z. T. gefährdeten Arten;
- Erhaltung und Entwicklung der trockenen typisch ausgebildeten Heidegebiete mit ihren standorttypischen artenreichen Tiergemeinschaften und Pflanzengesellschaften mit z. T. gefährdeten Arten.

#### ***Erläuterung:***

*Es handelt sich um einen Biotopkomplex, bestehend aus großflächigen Magerweiden und –rasen, kleinflächigen Erlensumpfwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern, Brachen, Kleingewässern und Zwergstrauchheiden. Sie alle besitzen hohen Refugialwert für seltene Pflanzen- und Tierarten, kommen in unserer Kulturlandschaft in dieser Ausdehnung und Anhäufung nur noch selten vor und Haben deshalb einen hervorragenden ökologischen Wert. (Quelle: Eigene Erhebung des Märkischen Kreises)*

## 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Lüdenscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Natura 2000-Gebiet Nr.: DE-4811-301 „Ehemaliger Truppenübungsplatz Stilleking und Hemecketal“ mit einem landesweit bedeutsamen Komplex mit größeren Trockenheideflächen und dem prioritären FFH-Lebensraum Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder. Darüber hinaus hat das Gebiet Bedeutung für die folgenden Arten: Kornweihe, Raubwürger, Neuntöter, Schwarzstorch, Groppe.

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung von Erlen-Eschenwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora und
- Hainsimsen-Buchenwald (9110) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Hainsimsen-Buchenwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora
- Trockene Heidegebiete (4030) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna

### **Besondere Schutzwirkungen**

#### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die bodenständigen Waldbereiche (Erlen-Eschenwald, Weichholz-Auenwald, Hainsimsen-Buchenwald) rein forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in Laubholzbeständen trockener Standorte (Hainsimsen-Buchenwald, Eichen-Birkenwald) über 0,3 ha große Kahlhiebe vorzunehmen; ausgenommen Saum- und Femelhiebe (gemäß § 25 LG);
- innerhalb der trittempfindlichen, vernässten Flächen insbesondere der Quell- und Auenbereiche mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;

### 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Lüdenscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

- Bodenschutzkalkungen in den Moor-, Quell- und Auenbereichen durchzuführen;
- das Grünland vor dem 30.06. eines Jahres zu mähen;
- das Grünland mit mehr als 1 GVE/ha zu beweiden;
- das Grünland mit Pferden zu beweiden;
  
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege-  
maßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche  
Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und  
der Wildfütterung in Notzeiten;
- das Aussetzen von Wild;
- Freihalten von Angelstellen.

## II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Grünlandflächen und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde  
über eine Beweidung mit geeigneten Weidetier-Rassen in eine schutzziel-  
konforme extensive Nutzung zu nehmen (gemäß § 26 LG);
- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutz-  
zweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen  
(gemäß § 26 LG);

**1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Lüdenscheid"**  
Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

## **2        Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§19LG)**

### **2.2      Landschaftsschutzgebiete (§21 LG)**

#### **2.2.1 Landschaftsschutzgebiet - Typ A -**

(Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes - Typ A liegen innerhalb des FFH-Natura 2000-Gebietes Nr.: DE-4811-301 „Ehemaliger Truppenübungsplatz Stilleking und Hemecketal“ und sind in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt )

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt

- zur Sicherung des gesamten für den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung sowie für die Forst- und Wasserwirtschaft regional bedeutsamen Landschaftspotentials des Plangebietes bei gleichzeitiger Sicherung seines lokal bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzungspotentials ("Grundlegender Schutz");
- zur Sicherung der besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen landwirtschaftlich geprägter, reich strukturierter Landschaftsräume durch Erhaltung ihres offenen Charakters;
- zur Erhaltung und Entwicklung der nicht in der Festsetzung 2.1.14 NSG „Stilleking“ liegenden Flächen im Bereich des FFH-Natura 2000-Gebietes Nr.: DE-4811-301 „Ehemaliger Truppenübungsplatz Stilleking und Hemecketal“.

#### *Erläuterung:*

*Das Landschaftsschutzgebiet Typ A erstreckt sich auf den überwiegenden Teil des Plangebietes mit Ausnahme der grünlandgenutzten Talräume und der hochrangig geschützten Bereiche.*

*Die schraffierten Bereiche sind im GEP - Teilabschnitt Märkischer Kreis - als Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche oder für besondere öffentliche Einrichtungen dargestellt. Nach Nr. 1.1.2 des RdErl. d. MURL v. 09.09.1988 sind auf Flächen, für die der GEP eine der oben genannten Bereichsdarstellungen enthält, nur temporäre Festsetzungen zulässig, die eine Umsetzung dieser Ziele von Raumordnung*

**1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Lüdenscheid"**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

*und Landesplanung nicht verhindern, auch wenn ein Flächennutzungsplan die Siedlungsbereichsdarstellungen des GEP noch nicht ausgeschöpft hat.*

Die LSG-Festsetzung tritt in diesem Bereich mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

**Besondere Schutzwirkungen**

Besondere Schutzwirkungen werden nicht festgesetzt. Im LSG Typ A gelten die allgemeinen Schutzwirkungen.